

GEMEINDEAMT MÜHLHEIM AM INN

4961 Mühlheim am Inn, Kirchenstraße 2/1
Telefon: 07723/42955, Fax: 07723/42955-5

e-mail: gemeinde@muehlheim-inn.ooe.gv.at
www.muehlheim.at



Mühlheim am Inn: 15. Dezember 2023

Aktenzahl: 101-23b/2023/Pier

Betreff: Wassergebührenordnung der Gemeinde Mühlheim am Inn

Gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird folgende Verordnung kundgemacht:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Mühlheim am Inn vom 15. Dezember 2023, mit der eine **Wassergebührenordnung** für die Gemeinde Mühlheim am Inn erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 - Wasseranschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Mühlheim am Inn (im folgenden **WVA Mühlheim am Inn** genannt) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2 - Ausmaß der Wasseranschlussgebühr

- (1) Die Wasseranschlussgebühr für Wohnobjekte mit einer Wohnung, bzw. einer Wohneinheit beträgt pauschal 4.000,-- Euro. Für die zweite und jede weitere Wohnung bzw. Wohneinheit in einem Wohnobjekt beträgt die Wasseranschlussgebühr zusätzlich 50 % der Wasseranschlussgebühr eines Wohnobjektes mit einer Wohnung bzw. Wohneinheit.

Als Wohnung bzw. Wohneinheit innerhalb eines Wohnobjektes gilt jene Einheit, die im „Bundesgesetz über das Gebäude- und Wohnungsregister, kurz: GWR-Gesetz, BGBl. Nr. 9/2004 idgF.“ als Wohneinheit angelegt ist.

Weiters gilt als eigene Wohneinheit, wenn die Räumlichkeit eine eigene Kochgelegenheit, ein zugehöriges WC und ein Bad oder eine Duschgelegenheit aufweist.

- (2) Die Wasseranschlussgebühr für gewerblich genutzte Objekte einschließlich der darin enthaltenen Wohnungen bzw. Wohnobjekte und Objekte, die nicht als Wohnungen genutzt werden, wird die Wasseranschlussgebühr wie für Wohnobjekte mit einer Wohnung bzw. Wohnungseinheit festgesetzt; sofern mehr als 6 Betriebsangestellte vorhanden sind, zusätzlich je Betriebsangestellten 15 % der Wasseranschlussgebühr für Wohnobjekte mit einer Wohnung bzw. Wohneinheit.

Befindet sich in einem gewerblich genutzten Objekt eine Wohnung bzw. Wohneinheit, wird diese mit 50 % der Wasseranschlussgebühr des Wohnobjektes berechnet.

- (3) Als gewerblich genutzte Objekte werden auch Amtsgebäude, Feuerwehrhäuser, Schulen, öffentliche WC-Anlagen und sonstige Objekte, die nicht reinen Wohnzwecken dienen, verstanden.
- (4) Für den Anschluss unbebauter Baugrundstücke hat der Grundstückseigentümer eine Wasseranschlussgebühr zu entrichten, wobei die Höhe dieser Wasseranschluss-

gebühr ident ist mit der Wasseranschlussgebühr eines Wohnobjektes mit einer Wohnung, bzw. Wohneinheit.

- (5) Wird auf einem unbebauten Baugrundstück, für dessen Anschluss die Wasseranschlussgebühr eines Wohnobjektes bezahlt wurde, ein Gebäude errichtet, das mehr als eine Wohnung, bzw. Wohneinheit aufweist, wird die sich durch das Vorhandensein mehrerer Wohnungen, bzw. Wohneinheiten ergebende Wasseranschlussgebühr von der Gemeinde Mühlheim am Inn ermittelt; davon die bereits geleistete Wasseranschlussgebühr in Abzug gebracht und der Differenzbetrag vorgeschrieben.
- (6) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 30 % der Wasseranschlussgebühr für Wohnobjekte mit einer Wohnung, bzw. einer Wohneinheit zu entrichten.
- (7) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3 - Vorauszahlung auf die Wasseranschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtende Wasseranschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 50 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4 – Wasserbenutzungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wasserbenutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr je Anschluss, bei Häusern mit mehreren Wohneinheiten je angefangene Wohneinheiten, in Höhe von 70,-- Euro festgesetzt.
- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt 2,27 Euro pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist. Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen

Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

- (4) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers eine jährliche Zählergebühr in Höhe von 15,30 Euro zu entrichten.

§ 5 – Bereitstellungsgebühr

- (1) Bei angeschlossenen unbebauten Baugrundstücken, für welche gemäß § 2/1 die dort angeführte Anschlussgebühr entrichtet wurde; ist eine Bereitstellungsgebühr in der Höhe des Erhaltungsbeitrages lt. ROG 1994 idgF (0,15 Euro je m²) zu entrichten.

§ 6 - Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (4) Die Wasserbenützungsgeld und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 7 – Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.


§ 8 - Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 9 – Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 16. Juli 2020 außer Kraft.

Angeschlagen am: 15. Dez. 2023 

Abgenommen am:

Der Bürgermeister
DI (FH) Josef Anton Berger
